

BUNDESPRÜFSTELLE
FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE SCHRIFTEN
5300 BONN 2

Entscheidung Nr. 2672
(Pr. Nr. 76/77)

In ihrer 242. Sitzung am 12. Januar 1978 hat die
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Gruppenvertreter:

Länderbeisitzer:

auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, München, vom 21.11.1977 wie folgt
entschieden:

Die periodische Druckschrift
BRAVO Nr. 46 vom 3.11.1977
Heinrich Bauer Fachzeitschriften-Verlag KG,
München,
ist in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufzunehmen.

- 2 -

Sachverhalt

1. Die Wochenzeitschrift BRAVO erscheint seit 1956. Ab August
1968 wird sie von dem Heinrich Bauer Fachzeitschriften-
Verlag, Hamburg, in München herausgegeben. Chefredakteur
ist nach Peter Bönisch und Liesetlotte Krakauer ab 1972
deren früherer Stellvertreter Gert Braun.

2. Verkauft wurden: 1)

1957:	214.277	Exemplare wöchentlich
1967:	765.033	" "
1977:	1.404.059	" "

Im IV. Quartal 1977, aus dem die verfahrensgegenständliche
BRAVO-Ausgabe stammt, wurden wöchentlich 1.375.328 Exemplare
verkauft; davon 227.146 Exemplare aufgrund fester Abonnements.
Außerdem wurden wöchentlich 11.764 unberechnete Freistücke
abgegeben. 2) In Lesezirkeln wird BRAVO nicht geführt.

3. Der Umfang der BRAVO-Hefte schwankt zwischen 72 und 88 Seiten,
oft sind auch noch Poster eingelegt. Ein BRAVO Heft kostet
ab Oktober 1977 DM 1.30.

4. Der Preis für eine ganzseitige Werbeanzeige in BRAVO beträgt:
schwarz/weiß DM 14.624,-, vierfarbig DM 28.663,-. Die Zahl
der Anzeigenseiten betrug 1975 = 620,50, 1976 = 746,70,
1977 = 877,90 Seiten 3).
Das BRAVO-Anzeigenvolumen nach Branchen betrug 1976: 4)
Mittel gegen Akne/unreine Haut = 16 %, übrige Kosmetik/Körper-
pflege = 18 %, Mofa/Moped/Motorrad = 10 %, Pkw = 3 %, Unterhal-
tungselektronik = 10 %, Bekleidung = 7 %, Versender = 6 %, alkoholfreie Getränke = 5 %, Banken/Sparkassen/Versicherungen
= 4 %, Süßwaren = 3 %, Sonstige = 18 %, zusammen = 100 %.

- 1) ZV + ZV (Zeitschrift für Presse und Werbung) Nr. 44/45
vom 9.11.77, S. 1913.
- 2) IwV Liste für das IV. Quartal 1977 (IwV = Informations-
gemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbe-
trägern e.V. Bonn-Bad Godesberg).
- 3) Anzeigenteil-Analysen des Informationsdienstes text intern,
Hamburg.
- 4) Udo Breidenbach, BRAVO-Anzeigenleiter : Gegen Marktunter-
schätzung und Vorurteile. In: ZV + ZV Nr. 44/45 vom
9.11.77, S. 1902 ff.

5. 31 % aller Jugendlichen zwischen 12 und 21 Jahren lesen jede BRAVO-Ausgabe 5). Der weiteste Leserkreis 6) beträgt in dieser Gruppe 58,6 %. Nach Altersgruppen, Tätigkeit und Schulart verteilen sich die Leser und der weiteste Leserkreis lt. Jugend-Media-Analyse wie folgt:

Leser pro Ausgabe		Weitester Leserkreis	
Gesamt	31.0 %	58,6 %	
<u>nach Altersgruppen</u>			
12-14	38,8 %	71,1 %	
15-17	37,8 %	69,7 %	
18-21	18,9 %	38,5 %	
<u>nach Tätigkeiten</u>			
in Ausbildung	33,7 %	66,3 %	
berufstätig	22,6 %	42,5 %	
nicht berufstätig	30,5 %	50,5 %	
<u>nach Schularten</u>			
Volksschule	44,1 %	76,1 %	
Mittel-/Real-schule	40,7 %	73,3 %	
Gymnasium/Uni/Fachschule	21,0 %	48,9 %	

- 5) Jugend-Media-Analyse 1977, vorgelegt von der Arbeitsgemeinschaft Leseranalyse Jugendpresse. Sie wurde innerhalb eines Jahres nach Gründung der AG mit einem Kostenaufwand von 250.000.- DM erstellt. Die Arbeitsgemeinschaft Leseranalyse Jugendpresse besteht aus 8 Verlagen und 4 Werbeagenturen.
- 5a) Nach Klaus F. Geiger und Broder-Heinrich Christiansen: "Lesen in der Freizeit - Ergebnisse einer Schülerbefragung im Landkreis Rotenburg" in: Rotenburger Schriften, herausg. vom Heimatbund Rotenburg/Wümme 1977, Heft 46, S. 64 ff und Heft 47, S. 7 ff lesen 685 Schüler (85,6 % der befragten 800) mehrmals oder mindestens einmal in der Woche eine Zeitschrift. 40 % lesen BRAVO oder eine ähnliche Zeitschrift. Auf die Frage, warum dies so ist, bekamen die Autoren folgende Antworten: "BRAVO ist Kitsch - Kitsch kann aber auch sehr schön sein - BRAVO schreibt für alle - Man kann sie mit der Bildzeitung vergleichen. Sie ist ganz locker". Vgl. auch Gaby Klingentrost: Lesehäufigkeit und Verbreitung von Kioskeitschriften bei 11-15-jährigen Hauptschülern einer Großstadt in: Medien- & Sexual-Pädagogik, 2. Jahrg. 1974 Heft 2, S. 14 ff. Außerdem: Dirk Gerlach u.a.: Lesen und soziale Herkunft - Eine empirische Untersuchung zum Leseverhalten Jugendlicher, Weinheim u. Basel 1976.
- 6) Weitester Leserkreis: Das sind Leser, die in 12fachem Erscheinungsintervall erreicht werden, d.h. diejenigen, die bei wöchentlich erscheinenden Heften mindestens einmal im Vierteljahr ein Heft lesen; bei 14tägig erscheinenden Heften mindestens einmal im halben Jahr und bei monatlich erscheinenden Heften mindestens einmal im Jahr ein Heft lesen.

6. BRAVO bezeichnet sich selbst als "Deutschlands größte Zeitschrift für junge Leute", als "Marktführer auf einem der schwierigsten Märkte" und als "Agentur der sekundären Sozialisierung". Sie "will den Jugendlichen bei der Bildung der noch nicht ausgereiften Persönlichkeit und bei der Bewältigung der sexuellen Triebe helfen. 7).

Zur inhaltlichen Entwicklung von BRAVO hat der Chefredakteur Gert Braun auf der Jahrestagung 1977 des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger u.a. ausgeführt: 8) BRAVO wollte anfangs nichts anderes als Unterhaltung bieten. Ende der 50er Jahre kamen der Fernseh-Show-Bereich, die Schlager und Pop-Musik und ihre Interpreten hinzu. Ab Mitte der 60er Jahre nahm BRAVO die Sexualaufklärung ins Heft. "Unter Leitung von Dr. med. Martin Goldstein wurde ein Beratungsteam aufgebaut, dessen Qualifikation von keinem Fachmann bestritten werden kann" schreibt der Chefredakteur wörtlich - was jedoch von anderen wiederum heftig in Frage gestellt wird. 9).

Der Name Dr. Goldstein ist weder im Impressum der Zeitschrift noch sonst im Heft zu finden, denn Dr. Goldstein schreibt seit Jahren unter dem Pseudonym Dr. Korff in jedem BRAVO-Heft Beiträge zur Sexualaufklärung Jugendlicher und beantwortet als Dr. Sommer die monatlich bis zu 5.000 bei BRAVO eingehenden Problem-Leserbriefe. Jeweils 4 - 6 Briefe und Antworten werden in jedem BRAVO-Heft veröffentlicht.

Daß Dr. Korff und Dr. Sommer zwei Pseudonyme für eine Person, nämlich Dr. med. Martin Goldstein, sind und daß Dr. Goldstein seit 1967 ärztlicher Mitarbeiter an der evangelischen Erziehungsberatungsstelle in Düsseldorf ist, wurde erstmals in dem Indizierungsverfahren gegen die BRAVO-Ausgaben 6 und 7/72 bekannt. In der mündlichen Verhandlung der Bundesprüfstelle

- 7) BRAVO-Redaktion: BRAVO - Die Zeitschrift für junge Leute. Vorstellung einer Zeitschrift, München ohne Jahrgang (1967) S. 2, zitiert nach Albert Huck "Elemente der Ideologie in der Jugendzeitschrift BRAVO" (unveröffentlicht), einzusehen beim Deutschen Jugendschriftenwerk, Frankfurt/Main.
- 8) Gert Braun: Ein Ärgernis für rechts und links - wie aus einem Show-Magazin für Erwachsene in 21 Jahren die größte Jugendzeitschrift der Welt wurde. In: ZV + ZV Nr. 44/45 vom 9.11.77, S. 1904 ff.
- 9) Erdmute Beha/Henryk M. Broder: Die große BRAVO-Familie: Stars im Glück für Fans im Unglück. In: 'ran Buch Nr. 1, herausgegeben von Hans Dieter Baroth/Erdmute Beha/Henryk M. Broder/Norbert Hartmann, Köln, 2. Aufl. 1977, S. 74 ff, 94 ff.; ZDF Sendung vom 28.10.1976; 'ran 7. Jahrg. Heft 6/1977, S. 20 u. 21; Reiner Rodenhauser: In BRAVO nichts Neues. In: Concepte, Magazin für Sozialethik und Sozialhygiene, Sonderheft Oktober 1977.

am 8. Mai 1972 gab Dr. Goldstein eine längere Erklärung ab. Darin sagte er u.a., er habe die von BRAVO gebotene Gelegenheit, unter Pseudonymen mitzuarbeiten und dadurch Jugendlichen etwas zu helfen, dankbar angenommen. Er lege aber Wert auf die Beibehaltung der Pseudonyme. Wegen Wehrung der Pseudonyme ist es zwischen dem Bauer-Verlag und der DGB-Jugendzeitschrift "ran" zu einem Rechtsstreit gekommen. Nach der gerichtlichen Entscheidung darf "ran" weiter behaupten: "Dr. Korff gibt es nicht". 11)

Anfang Dezember 1976 schreibt BRAVO in eigener Sache u.a.: 12)

"Liebe Leser, wir müssen Euch über eine skandalöse Sendung des ZDF informieren. Dort wurde behauptet, daß die Aufklärung in BRAVO gefährlich, pornographisch und reine Geschäftemacherei sei. Und daß es Dr. Sommer und Dr. Korff gar nicht gäbe. Für alle, die diese Sendung am 28. Oktober gesehen haben, geben wir einen kurzen Überblick, was BRAVO für die Aufklärung getan hat, tut und auch weiterhin tun wird. Mit gutem Recht können wir sagen: Wir sind stolz darauf....

Unter dem Titel "Aufgeklärt oder abgeklärt" brachte das ZDF am 28. Oktober um 21.15 Uhr einen Bericht über die Aufklärung Jugendlicher. Zuerst wurden darin etliche Jugendliche befragt, von wem sie aufgeklärt worden seien. Die wenigsten konnten ihre Eltern oder die Schule nennen. Die Macher dieser Sendung schlossen daraus haarscharf, daß es nicht so weitergehen dürfe, daß die Aufklärung vom Elternhaus in Zusammenarbeit mit der Schule erfolgen müsse, und nicht auf der Straße oder von "gewissen Jugendzeitschriften" (sprich BRAVO)...

Als Außenstehender, wenn man nicht zu diesen Fernsehmachern gehört, fragt man sich, warum wohl die heutige Jugend zu Liebe und Sexualität diese freie, vernünftige Einstellung hat, wenn sie weder vom Elternhaus noch von der Schule aufgeklärt und richtig geführt worden ist. Wir können mit gutem Recht behaupten, daß diese Arbeit BRAVO seit 14 Jahren geleistet hat. Und wir können auch mit gutem Recht behaupten, daß die Aufklärung in BRAVO von Fachleuten gemacht wird, die mehr verstehen als fast alle Lehrer und Eltern (das soll kein Vorwurf sein), weil sie eben Fachleute sind und aus Studium und der täglichen Praxis heraus qualifizierter dafür sind.

Und nun zu dieser unerhörten Behauptung, daß es Dr. Sommer und Dr. Korff nicht gäbe. Die BRAVO-Leser wissen seit langem, daß diese Namen Decknamen sind. Und das hat seinen guten Grund: Dr. Sommer, der eigentlich Dr. Goldstein heißt,

- 10) Der volle Wortlaut der Erklärung von Dr. Goldstein vor der Bundesprüfstelle ist in der Indizierungsentscheidung Nr. 2584 vom 6. Oktober 1972 wiedergegeben. Die gesamte Entscheidung ist veröffentlicht in: Sexualpädagogik Heft 3/72. Sonderdrucke können von der Bundesprüfstelle bezogen werden.
- 11) ran 7. Jahrg. Nr. 6/77 S. 20 ff und Dieter Schmidt: Dr. Korff gibt es nicht In: Juso Schüler Express 6/77 und ran 7. Jahrg. Nr. 3/77 S. 37.
- 12) BRAVO Heft Nr. 50 vom 2.12.76 S. 54 ff "Wir sind stolz darauf". (Vgl. auch: "Gibt es Dr. Sommer Wirklich" in: BRAVO 9/78, S. 55).

ist Arzt und Psycho-Therapeut und hat auch eine Privatpraxis. Außerdem ist er für eine Beratungsstelle tätig. Er möchte deshalb die Arbeit für die BRAVO-Leser nicht unter seinem eigenen Namen machen. Vor allem dürfte er auch von der Ärztekammer aus durch seine Veröffentlichungen in BRAVO mit seinem eigenen Namen keine indirekte Werbung für seine Privatpraxis machen. Das müßten wir respektieren und konnten deshalb auch kein Bild von ihm bringen. Wie könnte er außerdem die ganze Arbeit bewältigen, wenn ihn alle BRAVO-Leser kennen und dann natürlich auch bei ihm zu Hause aufkreuzen oder ständig bei ihm anrufen würden? Jeder vernünftige Mensch kapliert das. Im übrigen wissen die BRAVO-Leser, was das ZDF nicht wissen wollte: Daß Dr. Sommer zusammen mit einem Team von weiteren Fachleuten, sprich Psychologen, Sozialpädagogen und einem Soziologen die Leserberatung für BRAVO-Leser macht. Allein könnte er das gar nicht schaffen. 12a) Wie sieht diese Arbeit aus? Dr. Sommer und sein Team bekommen täglich bis zu 200 Problembriefe von jungen Leuten, die Hilfe brauchen. Hauptthemen sind Liebe, Sexualität, Schwierigkeiten mit den Eltern und der Schule, mit dem Beruf. Jeder dieser Briefe wird beantwortet, ein kleiner Teil in BRAVO, 99 % privat (wenn sie nicht anonym sind). Dazu kommt die telefonische Beratung. Täglich von 12 bis 13 Uhr und Dienstag und Donnerstag auch von 18 bis 19 Uhr, kann das Dr. Sommer-Team angerufen werden, um in ganz dringenden Fällen sofort zu helfen. Dadurch wurde schon mancher Jugendliche von seinen Selbstmordabsichten befreit; oder von seiner Angst, mit einem schlechten Zeugnis nach Hause zu kommen; und manchem Mädchen wurde in einer seelischen oder körperlichen Not geholfen, zum Beispiel, wenn sie schwanger war und sich sonst niemandem anvertrauen konnte.....

Wie sehr unsere Leser diese Arbeit schätzen und dafür dankbar sind, beweist unsere letzte Umfrage, nach der 74,5 % von 100 000 Befragten angaben, daß die Aufklärung in BRAVO so weitergemacht werden sollte. 24 % meinten sogar, es sei zu wenig Aufklärung in BRAVO. Und nur 1,5 % sagten, in BRAVO sei zuviel Aufklärung. Immer mehr Dankesbriefe kommen inzwischen auch von Eltern. Sie schreiben uns, daß die Aufklärung in BRAVO die beste Basis sei, um mit ihren Töchtern und Söhnen darüber zu sprechen, und daß sie selbst daraus sehr viel lernen könnten. Auch immer mehr Lehrer bestätigen uns, daß die Aufklärungsberichte in BRAVO für sie eine willkommene Hilfestellung für ihren Unterricht sei...."

- 12a) ran schreibt in Nr. 6/1977 S. 20 unter Bezugnahme aus einen Rechtsstreit mit dem Bauer-Verlag "Die Zusammensetzung des Teams von "Fachleuten" stimmt mit der Beweisaufnahme vor Gericht nicht überein. Da sah das Team etwas anders aus: der Psychotherapeut Martin Goldstein, eine Diplom-Psychologin, ein Sozialarbeiter und eine Hausfrau". ran fragt und meint: "Schamhaft verschwiegen? Die Wuppertaler Hausfrau Ursula Schulz (SPD) wurde in BRAVOs Aufklärungsteam von "Fachleuten" nicht erwähnt".

7. BRAVO war bisher zweimal Gegenstand von Prüfverfahren vor der BPS.
1959 wurde ein Antrag auf Indizierung abgelehnt. 13)
1972 wurden auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung die Ausgaben 6 und 7/72 indiziert. 14)
Die Listenaufnahme erfolgte, weil die vom Antragsteller näher bezeichneten Beiträge u.a. normativ wirkten für Schulversagen und Schulflucht, für Flucht in Drogen- und Alkoholgenuß und den Sozialisationsprozeß weiblicher Jugendlicher dadurch beeinträchtigten, daß sie Mädchen als Objekte "zum Vernaschen" darstellten. Die Klage des Verlages wurde abgewiesen, die Berufung von ihm zurückgenommen 14a).
8. Das verfahrensgegenständliche BRAVO Heft Nr. 46/77 hat 84 Seiten und folgenden Inhalt: 15)
- BRAVO Otto Wahl 1977:~
 - Wählt Eure beliebtesten Sängerinnen und Sänger, S. 41
 - Aufreger der Woche:
 - TV-"Plattenküche" - Aus für Zander & Co., S. 4
 - Stars aktuell:
 - Siw Inger - wo sie zu Hause ist; S. 14; Panik bei Rosetta Stone, S. 22; Marilyn Monroe bleibt unvergessen, S. 54;
 - Bay City Rollers - was sie in Amerika wirklich wollen, S. 62;
 - Punk-Rock - Slits, vom Teufel besessen? S. 82
 - Musik:
 - Supertramp, die Supergruppe, S. 6; Showaddywaddy - fünf auf einen Streich, S. 28
 - Posters, Porträts:
 - Rosetta Stone, Marilyn Monroe, Andy Gibb: Posters liegen dem Heft bei, S. 84
 - Aktuelle Reportagen:
 - Das Schicksal der Katze Mohle, S. 72; BRAVO-Leser bei "Gold"-Rosi Mittermaier, S. 80
 - BRAVO-Disco:
 - Riesenwirbel bei der Disco in Nürnberg, S. 8; Plattentips, heiße News, S. 46; BRAVO-DISCO - was in Düsseldorf passieren wird..., S. 66; Song der Woche: Supertramp mit "Give a little bit", S. 68; Hits der Woche, S. 69.
 - Serien in Wort und Bild:
 - Mädchen vor Gericht: Hanna stand beim Klauen Schmiere, S. 13; Foto-Love-Story: Feiger Überfall im Wald, S. 34
 - Film:
 - Bernard und Bianca, Disney neuer Zeichenspaß, S. 64;
 - Belmondo riskiert Kopf und Kragen, S. 78
 - Fernsehen: TV-Programm vom 7.11. - 13.11., S. 74;
 - Mode/Kosmetik:
 - Intimpflege: So macht das Waschen Spaß, S. 18; Strick Dich schick für 100 Mark, S. 70

13) BPS-Entscheidung Nr. 632 vom 12.6.59.

14) BPS-Entscheidung Nr. 2384 vom 6.10.72.

14a) Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 4.7.1974 - 1 (8) 1990/72 und Einstellungsbeschuß OVG Münster vom 13.6.1975 - XII A 1368/74.

15) Inhaltsverzeichnis BRAVO Nr. 46/77

- Aufklärung/Beratung:
 - Dr. Korff: Wie weh tut es beim ersten Mal? S. 25;
 - Dr. Sommer: Was Dich bewegt, S. 50
 - Roman:
 - Wer für die Liebe leiden muß, S. 58
 - Zum Sammeln:
 - Abba-Starschnitt in Lebensgröße, S. 56
 - Unterhaltung/Witze:
 - Kreuzworträtsel - 3 Tele-Spiel-Apparate zu gewinnen, S. 30;
 - Horoskop, S. 33; BRAVO-Gag-Show mit den Witzten der Woche, S. 38
 - Kontakte/Treffpunkte:
 - S. 20
 - Impressum:
 - S. 32
 - Vorschau nächstes Heft:
 - S. 77
9. In der Serie "Aus der Sprechstunde von Dr. Jochen Sommer" "Was Dich bewegt" werden von Dr. Sommer folgende Leserbrief-fragen beantwortet: 16) "Wie komme ich an die Pille?" (Mädchen, 16, aus Bielefeld); Dr. Sommer: "Ohne Gespräch bist Du einsam". "Unsere Eltern 'zwingen' uns zu Notlügen" (Särbel und Angela, 16, aus Rheinhausen); Dr. Sommer: "Steht zu dem was Ihr tut!". "Taugen entjungfernte Mädchen nichts?" (Eine Clique aus Oldenburg, 15 bis 18 Jahre); Dr. Sommer: "Es gibt nicht nur falsch oder richtig!" und "Ich habe Angst, daß Gott mich straft" (Marlene, 16, aus Sargans (Schweiz)); Dr. Sommer: "Übertriebener Gehorsam hemmt Deine Entwicklung".
- Zur Art seiner Leserbriefantworten hat Dr. Goldstein am 8.5.1972 in der mündlichen Verhandlung vor der BPS u.a. ausgeführt: 17)
- "...meine Antworten (sind) ganz anders als die anderer Briefkastenberater. Ich arbeite, so weit es möglich ist, eine Analyse des vorliegenden Briefes, fußend auf kritischen Untersuchungen von Inhalt, Handschrift, Örtlichkeit, Familienstand, Beruf, Alter und Dynamik der Beschreibung. Sodann überlegen wir gemeinsam die Form einer beantwortenden Gegenrolle unter folgendem Schema:
- 1: Überschrift in Schlagzeilen
 - 2: Mit anderen Worten: Deine Situation ist so:.. (Symptom)
 - 3: Dahinter liegt das tiefere Problem, nämlich... (Ursache)
 - 4: Es liegt nicht allein an Dir, sondern auch daran, daß.... (Umwelt)
 - 5: Versteh, daß es anders sein könnte, wenn Du jetzt... (Theorie)
 - 6: Und Dich dann auffaßt so zu handeln.... (Praxis)
 - 7: Wenn Du nicht allein damit fertig wirst, wer kann dabei helfen? (Verweis auf Fachstellen).... "

16) BRAVO Heft 46/77, S. 50 - 52 "Aus der Sprechstunde von Dr. Jochen Sommer: Was Dich bewegt. Das Dr. Sommer-Team beantwortet Eure Leserbriefe".

17) Entscheidung Nr. 2384 der Bundesprüfstelle vom 6.10.72 a.a.O.

10. Der Fortsetzungsroman ¹⁸⁾ handelt vom Martin (16), der jede Nacht aus dem "Heim für schwererziehbare Jungen ausbricht", um seine kranke Mutter zu besuchen und deshalb von Heuler und anderen Heiminsassen massiv bedroht wird.
11. Die vom Antragsteller beanstandete Foto-Love-Story (S. 34 - 36) besteht aus 4 Teilen: 1) der Ankündigung auf dem Titelblatt, 2) der Wiedergabe des bisherigen Inhalts mit 4 Fotos mit Text, 3) der eigentlichen Story mit 23 Fotos mit Sprechblasen und 4) der Ankündigung der Fortsetzung "Im nächsten BRAVO: Christian kommt zu Hilfe".

12. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung hält die Foto-Love-Story für geeignet, Kinder und Jugendliche im Sinne des GJS sittlich zu gefährden. Zur Begründung führt das Ministerium u.a. aus:

"Die wesentlichen Elemente der Bildergeschichte sind: Aggressiv-männliche Geschlechtsrollen werden in krimineller Weise praktiziert. Eine Gruppe männlicher Jugendlichen stützt sich gegenseitig bei brutalem Verhalten gegenüber einem Mädchen. Es werden zumindest Vergewaltigungsabsichten angedeutet. Es wird versucht, ein Mädchen durch Gewaltanwendung zur Partnerin zu gewinnen. Es handelt sich hier also um Gefühlsinhalte, die entwicklungs-psychologisch für diese Altersgruppe aktuell sind. Die Bildergeschichte gewinnt so den Charakter eines möglichen Verhaltensmusters in einer ähnlichen Lebenssituation. Die Brutalität und Gruppensolidarität in solchen Situationen entsprechen durchaus den kriminologischen Forschungen und Erfahrungen anlässlich zahlreicher gruppenweise begangener Straftaten. Die Darstellung einer solchen Handlungssequenz kann deshalb Aufforderungs- und Vorbildcharakter für Jugendliche in einer ähnlichen Situation gewinnen. Die negativ wertende Überschrift ist gegenüber der Suggestivität der Darstellung unerheblich und schwächt den Aufforderungscharakter keineswegs ab".

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung beantragt,

BRAVO Nr. 46 vom 3.11.77 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.

¹⁸⁾ "Wer für die Liebe leiden muß - Packender Roman um einen rebellischen Jungen" von Tatjana Lindhoff. In: BRAVO Heft 46/77 S. 58 - 61.

13. Der Verlag, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Kuner, München, beantragt,

den Antrag abzulehnen, hilfsweise wegen Geringfügigkeit von der Indizierung abzusehen (§ 2 GJS).

Zur Begründung führt Rechtsanwalt Dr. Kuner in der mündlichen Verhandlung im wesentlichen aus:

Bei dieser Foto-Love-Story handele es sich um einen "Aus-rutscher". Er sei während des Urlaubs des Chefredakteurs ins Blatt gekommen. Der Beitrag sei jedoch nicht jugendgefährdend. Er biete Jugendlichen weder einen Anhalt für "Lernen am Modell" noch zur Imitation oder Identifikation. Schon in der Überschrift werde das Verhalten der beteiligten männlichen Jugendlichen zutreffend und eindeutig negativ dargestellt, da es - durch Farbkontrast hervorgehoben - als "Feiger Überfall" bezeichnet werde. Dem Mädchen werde kein Leid zugefügt. Ihre Freundin könne Hilfe holen. Die Story solle Mädchen warnen, Jungen nicht unnötig zu reizen. Er könne versichern, daß solche Storys in BRAVO nicht wieder erscheinen würden. BRAVO habe noch nie gewalttätige Inhalte verbreitet. BRAVO trage vorbildlich zur Sexuaufklärung Jugendlicher bei. Dies beweise u.a. die Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Wenn wider Erwarten die jugendgefährdende Wirkung der Foto-Love-Story bejaht werden sollte, müßte von der Indizierung nach § 2 GJS wegen Geringfügigkeit abgesehen werden.

Auf den Vortrag des Rechtsanwalts folgte eine längere Diskussion des 12er Gremiums mit dem Rechtsanwalt des Verlages. Dabei wies die Bundesprüfstelle u.a. auf folgendes hin: Eine von BRAVO durchgeführte, ausgewertete und Ende November 1977 veröffentlichte ¹⁹⁾ Fragebogenaktion, an der sich 120.000 BRAVO-Leser beteiligten, habe ergeben: Mehr als die Hälfte der Jungen und fast 40 % der Mädchen schlagen zu, wenn sie jemand gereizt hat.

Hierzu erklärte Rechtsanwalt Dr. Kuner:

Diese Zahlen seien nur das Ergebnis der Computer-Auswertung von ca 6.500 der 120.000 eingegangenen Fragebogen. Außerdem bedürften die Zahlen noch der Differenzierung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Heftes Nr. 46/77, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

¹⁹⁾ BRAVO-Heft 49 vom 24.11.1977, S. 4 und 5: "Sensationelle Ergebnisse bei der BRAVO-Fragebogen-Aktion: Sag uns, wie Du bist und wie's Dir geht! 120.000 Leser gaben Antwort. Hier ist der erste Teil der Auswertung "Wie aggressiv wir sind", gegliedert nach Gewalt, Kriminalität, Todesstrafe, Probleme". (Vgl. auch: Der Spiegel Nr. 2 vom 9.1.78, S. 134).

Gründe

14. Die "Foto-Love-Story: Heiße Bienen auf Maschinen - Feiger Überfall im Walde" auf Seite 34-36 und die Fortsetzung des Romanes "Wer für die Liebe leiden muß", Seite 52-54 des Heftes 46/77 der Jugendzeitschrift BRAVO, wirken verrohend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS. Damit sind sie geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Dem Antrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 21.11.1977 entsprechend, war das gesamte Heft 46 vom 3.11.1977 der periodischen Druckschrift BRAVO von der BPS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen.
15. Die Aufnahme von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen (§ 1 Abs. 3 GjS) in die Liste, setzt ihre Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung voraus. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Medien. Bis 1971 vertrat die Rechtsprechung 20) die Auffassung, sowohl bei der Eignung zu einer sittlichen Gefährdung als auch bei den in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS angeführten Beispielen und den Ausnahmetatbeständen des § 1 Abs. 2 GjS handele es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsspielraum, die nur eine einzige richtige Entscheidung zuließen. Ule hatte jedoch schon 1955 darauf hingewiesen, daß die Entscheidung der Prüfstelle eine Voraussage für die Zukunft erfordere. Redeker 22) wies 1971 auf folgendes hin: Die Vorstellung, bei Anwendung des Begriffs der Eignung zur Jugendgefährdung sei nur eine richtige Lösung möglich, erweise sich als Fiktion. Von der Sache her seien mehrere Lösungen, eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar, die das Recht in gleicher Weise als vertretbar ansehen könne.

Mit dem GjS hat der Gesetzgeber für die Entscheidung über die Listenaufnahme

- a) eigens die Bundesprüfstelle als ein spezifisch sachkundiges, kollegiales, gruppen- und funktionspezifisch zusammengesetztes Gremium eingerichtet, anstatt diese Aufgabe Selbstkontrollenrichtungen, Gerichten oder bestehenden Behörden zu übertragen;

20) BVerwGE 23, 112; 28, 233 aufgegeben durch Urteil vom 16.12.71, BVerwGE 39, 197.

21) Ule In: Jelinek Gedächtnisschrift 1955 S. 309.

22) Konrad Redeker, DÖV 1971, 757/762.

- b) das Indizierungsverfahren justizförmig ausgestaltet und grundsätzlich von Anträgen abhängig gemacht;
- c) in § 10 GjS bestimmt: "Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden".

Nach § 9 GjS besteht die Bundesprüfstelle aus einem vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung ernannten Beisitzer (Länderbeisitzer) und weiteren vom BMJFG ernannten, ehrenamtlich tätigen Beisitzern (Gruppenbeisitzer). Die Ernennung kann jeweils nur für 3 Jahre erfolgen; Wiederernennung ist möglich. Die Gruppenbeisitzer sind gemäß § 9 Abs. 2 GjS "den Kreisen 1. der Kunst, 2. der Literatur, 3. des Buchhandels, 4. der Verlegerschaft, 5. der Jugendverbände, 6. der Jugendwohlfahrt, 7. der Lehrerschaft und 8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des Öffentlichen Rechts sind, auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen". Für die Auswahl dieser Beisitzer innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen gilt das autonome Recht der nach dem GjS vorschlagsberechtigten Gruppen. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß auf diesem Wege ein qualifiziertes Gremium für die Entscheidungen nach dem GjS gebildet wird. Er unterstellt, daß generell durch die Auswahl der beteiligten Gruppen die Benennung geeigneter Beisitzer sichergestellt ist 23).

Die Bundesprüfstelle entscheidet im Einzelfall grundsätzlich durch ein 12er Gremium 24). Das 12er Gremium besteht aus: dem Vorsitzenden, drei Länderbeisitzern und je einem Vertreter der 8 Gruppen. Die Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde sowie die Länderbeisitzer wechseln turnusmäßig nach einem jährlich neu festzulegenden Geschäftsverteilungsplan. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens 9 Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens 2 den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 4 genannten Gruppen angehören müssen. Die Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben Stimmen, wenn nur neun Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Die Entscheidungsfindung erfolgt auf Antrag und nach mündlicher Verhandlung in einem justizförmigen, mit allen Rechtsgarantien für die Betroffenen ausgestatteten Verfahren. Das rechtliche Gehör des Verlegers und des Autors ist zu wahren. Zu der mündlichen Verhandlung, zu der der Vorsitzende die Öffentlichkeit zulassen kann 25), sind Verlage und Autoren mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Sie haben das Recht, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen, Gutachten vorzulegen oder

23) OVG Münster Urteil vom 12.5.1977 - XII A 1191/76.

24) In zweifelsfreien Eilfällen (§§ 15 und 15a GjS) kann die BPS auch durch ein 3er Gremium, in den Fällen der §§ 18 und 18a GjS durch den Vorsitzenden allein entscheiden.

25) Seit 1969 wird die Öffentlichkeit immer zugelassen.

vortragen zu lassen und sich deren Inhalt als Parteivortrag zu eignen zu machen 26). Auf die mündliche Verhandlung folgt die nichtöffentliche Beratung und Abstimmung des 12er Gremiums, anschließend die öffentliche Verkündung der Entscheidung, ggf. die Eintragung in die Liste und ihre Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Dadurch treten die Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen der §§ 3 ff GJS in Kraft. Gegen die Indizierungsentscheidung können Verlage und Autoren den Rechtsweg bis zum Bundesverwaltungsgericht beschreiten; ferner in einem Aussetzungsverfahren bis zum Obergerverwaltungsgericht Münster die Aussetzung der Rechtsfolgen der Bekanntmachung der Listenaufnahme betreiben.

16. Aus alledem hat die Rechtsprechung folgende Schlussfolgerungen gezogen:

Bei der Indizierung handelt es sich nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das GJS. Die Entscheidung über die Eignung zur Jugendgefährdung enthält vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungsweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente 27).

§ 9 GJS läßt erkennen, daß die Zusammensetzung des Spruchgremiums der BPS vermutete Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz verbindet. Die Besetzung der Bundesprüfstelle bietet die Gewähr, daß bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste, die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden 28).

Die gegen das GJS, das Indizierungsverfahren und gegen die Folgewirkungen der Indizierung geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken 29) greifen nicht durch 30).

26) Die BPS kann ihrerseits Sachverständige heranziehen, ohne an deren Voten gebunden zu sein (§ 6 DVO GJS).

27) BVerwG Urteil vom 16.12.1971 - IC 31.68 in BVerwGE 39, 197 ff und Schriftenreihe der Bundesprüfstelle Heft 2, Bonn-Bad Godesberg 1972, S. 11 ff (15 unter 2a).

28) BVerwG Urteil vom 16.12.1971 a.a.O.

29) Bauer J.Z. 1965, 41; Bettermann AöR. 1958 Bd. 83 S. 91, 109 ff; von Kylander RdJB 1968, 135, 137.

30) BVerfGE 11, 234, 237; 30, 336; 31, 113; Beschluß vom Juni 1971-1 BvR 191/65 in "Massenmedien und Jugendschutz" herausg. von Rudolf Stefen, Heft 7 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 112 f; BVerwGE 22, 112 und 27, 21, 25 und 39, 197 ff; OVG Münster in DÖV 1967, S. 459 zu § 7 GJS. Die Frage, ob § 18 Abs. 1 Satz 2 GJS das rechtliche Gehör des Verlages genügend zur Geltung bringt, wird z.Zt. vom Bundesverfassungsgericht aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.10.75 (Az VG Köln 10 K 1101/74 z.Az BVerfG 2 BvL 14/75) geprüft.

Die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.12.1971 31) noch offen gebliebenen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 1977 32) zugunsten des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften geklärt worden.

Das GJS schützt nicht nur den durchschnittlichen Jugendlichen, sondern den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen; auszunehmen sind lediglich Extremfälle 33).

Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer sozialethischen Desorientierung führen; es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung 34). Dabei spielt es keine Rolle, ob geschilderte Erlebnisse real passiert sind oder nur, aus welchen Motiven auch immer, vorgespielt werden 35).

Der Grundsatz "Kunstschutz geht vor Jugendschutz" gilt nicht uneingeschränkt 36).

Bei Illustrierten bestimmt sich die Überdeckung für sich betrachtet gefährdender Stellen einer Schrift nicht nach dem gesamten Heft, sondern nach dem einzelnen Beitrag. Auf den einwandfreien Inhalt der späteren Fortsetzungsfolgen eines Romanes kommt es bei Teilabdruck in Illustrierten nicht an 37). Eine Teilindizierung ist bei Illustrierten nicht möglich. Illustrierte sind in sich abgeschlossene Druckerzeugnisse, die durch eine Teilindizierung verändert würden. Darüber hinaus würde eine Entfernung oder Schwärzung einzelner Seiten oder Teile auch dem Erwachsenen jegliche Kenntnisnahme unmöglich machen. Dies ließe sich mit dem Zweck des Gesetzes nicht rechtfertigen und verstieße gegen das Übermaßverbot 38).

31) BVerwGE 39, 197

32) BVerwG, Urteil vom 8.3.77 - IC 39.72 in NJW 1977 S.1411.

33) BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 a.a.O. (Abweichung von BVerwGE 25, 321).

34) BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 a.a.O.

35) VG Köln, Urteil vom 9.3.76 - 10 K 419/75

36) BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 a.a.O. (Abweichung von BVerwGE 23, 104 ff), kritisch dazu: Dian Schefold: "Kunstvorbehalt und Beschränkungen der Medienfreiheit" in: Rundfunkpolitische Kontroversen, Festschrift zum 80. Geburtstag von Fritz Eberhard, Europäische Verlagsanstalt Frankfurt/Main-Köln, 1976, S. 115 ff mit weiteren Fundstellen.

37) BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 a.a.O.

38) BVerwG, Urteil vom 16.12.71 a.a.O. unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil vom gleichen Tage - IC 71.40, veröffentlicht in Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg 1972, S. 26 ff und unter Abweichung von BVerwGE 27, 21.

Bei Illustrierten und anderen periodischen Druckschriften bieten Einzelindizierungen keinen ausreichenden Jugendschutz, weil die Druckschrift meist erst auf die Liste gesetzt werden kann, wenn die betreffenden Hefte nicht mehr im Handel sind und zudem durch die Einzelindizierung nicht verhindert werden kann, daß ständig neue jugendgefährdende Hefte auf dem Markt erscheinen. Um diese Lücke des Jugendmedienschutzes zu schließen, kann die Bundesprüfstelle Einzelausgaben periodischer Druckschriften auch dann noch in die Liste aufnehmen, wenn sie nicht mehr im Handel sind. Die Voraus-Indizierung einer periodischen Druckschrift - ausgenommen Tageszeitungen und politische Zeitschriften - kann gleichzeitig mit den zur Anwendung des § 7 GjS erforderlichen Indizierungen von Einzelheften erfolgen 39).

Die Bundesprüfstelle entscheidet nach ihrem Ermessen, ob ein Fall von geringer Bedeutung i.S. des § 2 GjS gegeben ist. Sie hat dabei den Grad der sittlichen Jugendgefährdung der Schrift und den Umfang ihrer Verbreitung zu berücksichtigen 40).

Für die gerichtliche Überprüfung einer Indizierung ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die BPS ihre Entscheidung getroffen hat. Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle muß die Entscheidung in einer die gerichtliche Nachprüfung ermöglichenden Weise schriftlich begründen. Dabei müssen die Beurteilungsmaßstäbe zu erkennen sein, die die Bundesprüfstelle ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat. Dazu gehört neben den eigentlichen Entscheidungsgründen auch die Darstellung des Sachverhalts, von dem die BPS ausgegangen ist 41).

39) Ständige Rechtsprechung OVG Münster, Entscheidung vom 22.11.1966 - II A 754/65 in: DÖV 1967 S. 459; vom 5.8.1970 - VI B 336/70; vom 26.10.1970 - VI B 512/70; vom 7.7.1972 - XII B 240/72; vom 10.12.1974 XV B 1104/74 und vom 2.5.1977 XII A 1191/76; VG Köln u.a. vom 27.9.1974 - 1 L 666/74 und zuletzt vom 25.7.1977 - 1 L 1978/77.

40) BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 a.a.O.

41) BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 a.a.O., OVG Münster in ständiger Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 2. Mai 1977 XII A 1191/76 und VG Köln.

Schon 1955 hat der Erste Senat des Bundesgerichtshofes zu § 6 GjS entschieden 42), "daß es gerade der Zweck des GjS ist, der befürchteten weiteren Zunahme der von Jugendlichen begangenen Verbrechen durch Erfassung des Übels an der Wurzel vorzubeugen und daß sittliche Schäden nicht immer nur in der Begehung von Straftaten, sondern in sonstigem gemeinschaftswidrigen Verhalten zu Tage treten". 1966 hat das Bundesverwaltungsgericht 43) in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und der Instanzgerichte festgestellt: Die Beispiele unsittlich, verrohend wirkend, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizend in § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS sind nicht erschöpfend. "Die Beantwortung der Frage, welche Eigenschaften außer den im Gesetz genannten Beispielen nach der Auffassung des Gesetzgebers eine Schrift geeignet machen, die Jugend sittlich zu gefährden, hängt davon ab, welches Begriffsmerkmal den im Gesetz genannten Beispielen gemeinsam ist. Ihnen allen haftet die Eignung an, die Jugend zu einer sittlichen Fehllhaltung gegenüber Erscheinungen des menschlichen Lebens, insbesondere des Gemeinschaftslebens, zu führen (Rauschert in: Recht der Jugend, 1959, S. 82). Das ist es also, was das Gesetz in § 1 Abs. 1 Satz 1 unter dem Oberbegriff der sittlichen Gefährdung versteht und was die Bundesprüfstelle und das Berufungs-urteil zutreffend sozioethische Begriffsverwirrung nennen".

Satz 2 in § 1 Abs. 1 GjS schafft eine widerlegliche Rechtsvermutung für die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen 44).

Verrohend wirken u.a. Medien, die bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft wecken oder fördern, in bestimmten Situationen aggressiv zu handeln; 45) ferner solche Medien, die Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist oder gemeine Schadenfreude wecken, stabilisieren oder fördern 46).

42) BGH, Urteil vom 14.7.1955 - 1 StR 172/55, BGHSt 8, 80 ff.

43) BVerwG, Urteil vom 12.1.1966 - VG 104.63 in: BVerwGE 23, 112, insoweit ausdrücklich bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 16.12.1971 in: BVerwGE 39, 197.

44) Das Bundesverwaltungsgericht meint in Bd. 25, 318 in seiner Entscheidung wohl dasselbe, wenn es sagt, daß Schriften in den Fällen des Satzes 2 "in der Regel" als jugendgefährdend anzusehen sind. Ebenso Raue: Literarischer Jugendschutz, Berlin 1970, S. 41.

45) Herbert Selg: Über massenmediale Gewaltdarstellungen, Heft 3 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg 1972, S. 11.

46) Potrykus, Anm. 11 zu § 1 GjS.

17. Unter Anlegung dieser Maßstäbe hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung den Indizierungsantrag gegen BRAVO Nr. 46/77 zu Recht gestellt und ihn zutreffend mit der verrohenden Wirkung der Foto-Love-Story begründet.

Das 12er Gremium der Bundesprüfstelle hat sich nach mündlicher Verhandlung mit eingehender Diskussion mit dem Vertreter des Verlages vollinhaltlich dem Vorbringen des Antragstellers angeschlossen. Es hat darüber hinaus festgesetzt: auch die in dem BRAVO-Heft 46/77 enthaltene Fortsetzung des Romans "Wer für die Liebe leiden muß" wirkt verrohend.

Beide Beiträge zeigen, wie sich männliche Jugendliche gegenüber einem einzelnen Jugendlichen aggressiv-brutal in einer Weise verhalten, die weit über altersspezifische Kraftproben und Raufereien hinausgehend, kriminelle Züge und Energie aufweist und Abgestumpftheit gegenüber Gewaltanwendung erkennen läßt. Diese Gruppensolidarität, Brutalität und Abgestumpftheit der aggressiven Jugendlichen in beiden BRAVO-Beiträgen entsprechen den Erfahrungen zahlreicher gruppenweise begangener Straftaten Jugendlicher. Diese nehmen in letzter Zeit so zu, daß sie wiederholt Gegenstand von Erörterungen in Ministerien, 46a) Landtagen der Bundesländer, 47) der Presse 48) und des Fernsehens 49) waren. Willy Rehm hat sie in einer Problemskizze zusammengestellt 50).

46a) Jugendkriminalität in NRW, herausgegeben vom Innenminister des Landes NRW als Heft 20 seiner Veröffentlichungen, Düsseldorf 1978, S. 13 ff, 32 ff.

47) Landtag von Rheinland-Pfalz, Drucksachen 8/1636 vom 17.12.1976; 8/1783 vom 7.2.1977; 8/1787 vom 6.2.1977; 8/1934 vom 17.3.1977. Das Kultusministerium hat dabei u.a. ausgeführt: "Besonders zu beachten sind die gegen Mitschüler gerichteten Gewalttätigkeiten. Bei den betreffenden Schülern zeigt sich ein Verhalten, das Ausdruck von Aggression wie von Gewöhnung an Gewalt ist, und keineswegs isoliert im schulischen Bereich gesehen werden darf".

Hessischer Landtag, Drucksache 8/4323; Bayerischer Landtag, Anfrage zum gleichen Thema; Text und Antwort liegen noch nicht gedruckt vor.

- 48) "Der Stern" vom 14.4.1977: "...dann schlag ich dir die Zähne ein". Bild-Zeitung vom 4. bis 7.9.1977 Serie: "Blutiger Schulkhof". Süddeutsche Zeitung vom 21.5.1977 "Schülerin sadistisch mißhandelt - 14-jährige im Klassenzimmer überfallen".
- 49) ZDF-Sendung vom 2.5.1977: "Sie schlagen und sie quälen sich".
- 50) Willy Rehm: "Aggressive Schüler - Eine Problemskizze" in: Prävention - Zeitschrift für Gesundheitserziehung 1. Jahrg. Heft 1/1973, S. 18 ff.

In der BRAVO "Foto-Love-Story - Heiße Bienen auf Maschinen - Feiger Überfall im Wald" will die 16-jährige Eva mit ihrer Freundin Susi auf ihrer neuen 50er Maschine ihre alte Clique "aufmischen", bei der sie mit einem zünftigen Krach ausgeschieden sind. Dies gelingt ihnen. Doch bevor es zur Prügelei kommt, geben Eva und Susi sich zu erkennen. King, Eva's Exfreund, möchte wieder mit ihr gehen. Eva erteilt ihm eine eiskalte Abfuhr. "Da dreht King durch und schmiedet mit seiner Clique einen gemeinen Racheplan", heißt es am Ende des Teils "Was bisher geschah". In 23 Bildern wird dann gezeigt, wie "fünf Typen gegen zwei Mädchen" (Bild 7) aggressiv-männliche Geschlechtsrollen in krimineller Weise praktizieren. Zunächst werden die Mädchen von ihrem neuen Motorrad, und dann in den Wald abgedrängt. "Wir machen bloß ein hübsches Spielchen mit euch" erklärt King (Bild 7), stößt Eva zu Boden und fragt (scheinheilig) "Bist du gestolpert?" (Bild 8). Eva, die sich wieder aufgerichtet hat, sagt: "Susi hetzt euch die Polizei auf'n Hals". King antwortet: "Bis die uns findet, bin ich mit dir fertig" (Bild 15). Dann bilden die Jungen einen Kreis, stoßen Eva hin und her ("Hoppla flieg rüber, hopp, ich fang sie"), reißen ihr die Jacke aus, zerfetzen ihre Bluse und stoßen sie auf den Waldboden (Bilder 18 bis 21). King wirft sich auf Eva, so daß sie sich nicht mehr befreien kann und erklärt: "Jetzt mach ich mit dir, was ich will". Die anderen sehen ungerührt zu, wie es ausdrücklich im Text zu diesem Bild heißt (Bild 23).

Ebenso teilnahmslos bilden die Fürsorgezöglinge Charly, der Lange und Lutz einen Kreis um den 16-jährigen Martin, damit Heuler in unbeobachtet vom Heimleiter beim Umgraben des Anstaltserasens "fertigmachen" kann. Der Grund für den "kalten Haß" und den Angriff von Heuler auf den 16-jährigen: Heuler vermutet, Martin verlasse nachts heimlich das Heim, um Diebes- oder Liebesabenteuer zu erleben, während Martin in Wirklichkeit seiner schwerkranken Mutter zu Hilfe eilt. Wie die Jungen Martin zum Geständnis zwingen wollen, wird auf Seite 61 vom BRAVO-Heft 46/77 unter dem Aufmacher "Heuler will Martin fertigmachen" wie folgt geschildert:

Jemand stieß ihn unsanft in die Seite. Martin zuckte zusammen und sah auf. Genau in das grinsende Gesicht von Heuler.

"So", zischte Heuler, "jetzt ist der General weg. Jetzt sind wir unter uns. Jetzt können wir die Sache in Ruhe bereden. Kommt Jungs, bildet mal einen Kreis, damit der Alte uns oben aus seinem Fenster nicht beobachtet. Kannst du schäufst deinen Spaten besser weg gegen Martin."

Heuler will Martin fertigmachen

Martin schüttelte den Kopf. "Ich benötige ihn aber in der Hand. Ich will erst mal wissen, was los ist." Er sah langsam von einem zum anderen. Die Jungen blickten ihn so teilnahmslos an, als wäre er Luft für sie.

Bloß Heuler konnte seinen kalten Haß nicht verbergen. "Ich weiß alles", zischte er. "Ich weiß, daß du heute nacht abgehauen bist, Baby."

Martin wurde blaß. "Das stimmt nicht", sagte er, "das ist gelogen. Wie soll ich denn abhauen? Ist doch gar nicht mög-

lich! Ihr wißt doch selbst..."

Heuler kam mit seinem Gesicht noch etwas dichter heran. "Red, keinen Scheiß, Baby. Wir wissen Bescheid. Wir sind nämlich heute nacht in deinem Zimmer gewesen, waßt du, wir wollten dich besuchen. Aber du warst nicht da."

Martin wurde noch einen Schein blässer. Verzweifelt suchte er nach einer Ausrede. "Ich war auf dem Klo", sagte er hastig. "Ich hatte Durnpfiff heute nacht, weißt auch nicht... kommt wohl von dem Essen. Ich hab' die ganze Nacht auf dem Klo gesessen."

Heuler lachte. "Das glaubst du doch selbst nicht, Baby." Er stieß Martin mit dem Spaten in die Seite. "Dein Fenster war nämlich offen."

Martin biß sich auf die Lippen. Hilfesuchend sah er sich um. Charly trat noch einen Schritt vor. "Keine Angst, Baby. Wir lassen dich hier nicht raus."

"Nicht eher", fugte Heuler hinzu, "bis wir wissen, was du heute nacht gemacht hast. Wir wurden dir nämlich gern ein bißchen helfen bei deinen Touren. Wenn du Auto knackst, zum Beispiel, da wurden wir gern was abknagen. Oder stehst du Schwere? Machst vielleicht Automaten-

Brüche im Alltagsgang, was?"

Martin schüttelte den Kopf. "Laß mich", sagte er arglos. "Ihr spinnst doch. Ich bin doch kein Gangster."

Heuler lachte. "Seht ihr, Kinder?" sagte er zu den anderen. "Was habe ich gesagt. Erst kein Gangster! Dann geht er wohl nachts zu seiner Puppe, was? Wie ist sie denn? Und hübsch, was? Blond und großer Busen, wie? Ich wette, du stehst auf Weiber mit großem Busen. Da kann unser Baby sich schon ran-kuscheln, was? Wie bei seiner Mama hübsch." Die anderen lachten breit.

Martin köchelte. Er ballte die Faust. "Haltet sofort den Mund", zischte er, "oder ich..."

Heuler ließ sich nicht erschüttern. "Oder hat deine Mama etwa keinen großen Busen gehabt?"

Im nächsten BRAVO:

Erbitterter Zweikampf im Garten

Abgebrühtheit, kriminelle Energie und Zynismus der aggressiven Jugendlichen kommen u.a. in folgendem zum Ausdruck:

Was in der Überschrift zur Bildergeschichte als feiger Überfall ausgegeben wird, bezeichnet King als "hübsches Spielchen". Auf den Hinweis von Eva, ihre Freundin hole die Polizei, antwortet King wie ein Verbrecherprofi: "Bis die uns findet, bin ich mit dir fertig". Der Hinweis, in der nächsten Folge komme Christian Eva zu Hilfe, klingt demnach wie reiner Hohn.

Auch Heuler geriert sich in dem Roman wie ein Verbrecherprofi. Das "fertigmachen" des 16-jährigen Martin nennt er: "...in Ruhe die Sache bereden". Dabei fordert er Martin auf: "Red doch keinen Scheiß, Baby" und verhöhnt ihn: "Ich wette, du stehst auf Weiber mit großem Busen". Außerdem verletzt er Martin, der nachts seiner schwerkranken Mutter zu Hilfe eilt, zutiefst mit den Worten, "Oder hat deine Mama etwa keinen großen Busen gehabt?".

18. Beiden BRAVO-Beiträgen ist gemeinsam, daß die aggressiven männlichen Jugendlichen von ihren Opfern gereizt wurden; von Eva bewußt, von Martin ungewollt. Mit dieser Fallgestaltung kommt BRAVO der Mehrheit seiner jugendlichen Leser entgegen. 51). Denn über 50 % der männlichen und fast 40 % der weiblichen BRAVO-Leser reagieren nach den eigenen Erhebungen von BRAVO 52) aggressiv, wenn sie gereizt werden. Damit setzt BRAVO/ schon in der Indizierungsentscheidung Nr. 2384 im Jahre 1972 von der Bundesprüfstelle gerügte Tendenz fort, Beiträge zu veröffentlichen, in denen Modelle für negative bis strafbare Verhaltensweisen Jugendlicher dargestellt werden. In den Februar-Heften 6 und 7 von 1972 waren es Beiträge, in denen Schulversagen, Schulflucht, Warenhausdiebstahl, Hehlerei und Drogenmißbrauch geschildert, verherrlicht oder verharmlost wurden, Verhaltensweisen, die damals begannen in der Jugendszene modern zu werden. Diesmal sind es Verhaltensweisen, in denen körperliche Angriffe von Jugendlichen untereinander mit Modelcharakter dargestellt werden, so wie sie heute allenthalben zu beklagen sind, so daß sich schon Landtage der Bundesländer wiederholt mit dieser Problematik befassen mußten. Dieses Verhalten von BRAVO wiegt umso schwerer, als Dr. Goldstein, der unter den Pseudonymen Dr. Korff und Dr. Sommer ständiger Mitarbeiter von BRAVO ist, behauptet 53) "BRAVO versteht von (Sexual) Erziehung mehr als fast alle Eltern und Lehrer". Hinzu kommt, daß der BRAVO-Chefredakteur Bedeutung und Tragweite der Indizierung der BRAVO-Hefte 6 und 7/72 nicht richtig beurteilt und nicht richtig darstellt.

19. Auf der Jahrestagung 1977 des Verbandes der Zeitschriftenverleger führte der Chefredakteur von BRAVO zum Vorwurf der Jugendgefährdung aus: 54)

51) Ebenso "Der Spiegel" Nr. 2 vom 9.1.1978 S. 134.

52) BRAVO 49/77 S. 4, vgl. oben Rnr. 13.

53) BRAVO Heft 50/76 S. 54, vgl. oben Rnr. 6.

54) ZV + ZV 44/45 1977, S. 1904 ff.

"Aber wie wenig Fachleute Einfluß nehmen können, wenn es beispielsweise darum geht, einen Indizierungsantrag gegen "Bravo" zu beurteilen, wie er im Februar 1972 vom zuständigen Ministerium in Bayern auf Vorschlag einer Lehrervereinigung gestellt wurde, zeigt das anhängig gewordene Verfahren. Wegen sozial-ethischer Verwirrung (Bagatellisierung der Onanie und homophilen Entwicklungsphase, Setzung falscher Leitbilder) wurden die beiden Hefte Nr. 6 und 7/72 auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften gesetzt. Obwohl dieses Verfahren fünf Jahre alt ist und inzwischen eine andere Chefredaktion verantwortlich zeichnet, fehlt bei keinem der einseitigen Angriffe, die gegen "Bravo" immer noch gestartet werden, der Hinweis auf den jugendgefährdenden Charakter dieser Zeitschrift. Dies vor allem dank der fleißigen, auf Eigenwerbung bedachten Hinweise der Bundesprüfstelle, die die Indizierung von 1972 als eine ganz besondere Glanzleistung ansah und noch heute ansieht, obgleich nicht der geringste Anlaß hierzu besteht. Sie wies z.B. "Bravo" der Bundesprüfstelle nach, daß der überwiegende Teil der gegen das Blatt angeführten Zitate aus wissenschaftlichen Äußerungen entweder aus dem Zusammenhang gerissen oder falsch wiedergegeben wurde. Trotzdem können sich die "Bravo"-Gegner unbeschadet darauf beziehen. Zum Beispiel in der Fernsehsendung "Kontrovers" des ZDF vom 28. Oktober 1976 erlaubte man sich, aufgrund dieser Indizierung vor fünf Jahren die heutige Zeitschrift als "Porno-Blatt" hinzustellen!"

Ergänzend hätte der Chefredakteur korrekterweise hinzufügen müssen:

Für die BRAVO-Hefte 6 und 7/72 zeichnete er als stellvertreten- der Chefredakteur mit verantwortlich 55).

Die Klage des Verlages gegen die Indizierungsentscheidung der Bundesprüfstelle ist vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 4. Juli 1974 abgewiesen worden 56). Die Berufung gegen dieses Urteil hat der Verlag mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 6.6.1975 zurückgenommen 57).

55) Impressum BRAVO-Heft 6/72, S. 24 und Heft 7/72, S. 43.

56) Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 4. Juli 1974 - 1 (8) 1990/72.

57) Einstellungsbeschuß des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 13. Juni 1975 - XII A 1368/74.

Das Verwaltungsgericht Köln führt zur Begründung seines die Klage abweisenden Urteils u.a. aus:

"...Die Bundesprüfstelle ist bei ihrer Entscheidung auch von den richtigen Wertmaßstäben ausgegangen. Insoweit ist die Kammer in Übereinstimmung mit der Bundesprüfstelle der Auffassung, daß Abkehr von der Realität, Minderwertigkeitsgefühle, das Fehlen von Leistungsmotivation und Leistungsidentität, Schulversagen und Schulflucht, Desintegration der Sexualität aus der gesamtmenschlichen Persönlichkeit, Flucht in Drogen und Alkoholgenuß, die Nichtberücksichtigung sozialer Belange wie gegenseitige Rücksichtnahme und das Fehlen der Fähigkeit zum Verzicht sowie Erlernen von Frustrationstoleranz im Widerspruch zu dem von der Gesellschaft als erstrebenswert angesehenen Verhaltensweisen bzw. Eigenschaften stehen, und damit sozial-schädlich sind. Entgegen der Meinung des Klägers wird keine dieser Verhaltensweisen bzw. Eigenschaften von der heutigen Gesellschaft toleriert im Sinne einer Bewertung als einer jedenfalls nicht negativen Eigenschaft bzw. Verhaltensweise... Angesichts dieser Ausführungen der Gutachter kann die Beurteilung der Bundesprüfstelle, die beanstandeten Beiträge in den BRAVO-Hefen seien geeignet, Kinder und Jugendliche zu gefährden, nicht als unvertretbar bezeichnet werden. Es ist nämlich nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen, daß die von der Bundesprüfstelle beanstandeten Beiträge in den BRAVO-Hefen sich in dem von der Bundesprüfstelle ausgeführten Sinn auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken, und damit zu einer sozial-ethischen Begriffsverwirrung führen. Insoweit kommt es auf die Richtigkeit einzelner, von der Bundesprüfstelle verwendeter Zitate nicht an. Die Eignung der Beiträge zur Jugendgefährdung muß nicht wissenschaftlich unanfechtbar bewiesen sein...."

Die Monatsschrift BRAVO-Poster Nr. 12/75, für die der BRAVO-Chefredakteur ebenfalls verantwortlich zeichnete, wurde mit Entscheidung Nr. 1159 (V) vom 29.4.1976 wegen verrohend wirkender Beiträge indiziert.

20. Für die verrohende und damit sozial-ethisch desorientierende Wirkung insbesondere der Bildergeschichte, sprechen außer den schon genannten noch folgende Gründe:

Nach lerntheoretischen Erkenntnissen kommt dem "Lernen am Modell" große Bedeutung zu. Modelle oder Vorbilder für Verhaltensweisen liefern nicht nur Menschen im Alltag, sondern auch Darstellungen von Personen in Filmen, Büchern, Illustrierten und Zeitungen. Nahezu alle Untersuchungen zum Lernen am Modell unterstreichen, daß durch Beobachten relativ leicht gelernt wird, so daß die generalisierende Annahme, auch gedruckte Texte und Bilder setzten Lernprozesse in Gang, die zur Zeit beste Hypothese ist (58). Dabei sind Illustrationen keineswegs mehr nur veranschaulichendes Beiwerk zum Text; es ist beinahe umgekehrt; sie sind zur eigentlichen Nachricht geworden, die der Text höchstens ergänzt. Das Bild bietet dem Jugendlichen die Faszination des Konkreten, das eher als Worte geglaubt wird. Was fotografiert ist, das ist vorhanden, lautet die landläufige Überzeugung, der es entgeht, daß mit Inszenierungen und Bildern ebenso, wenn nicht intensiver, gelogen werden kann, als mit Worten. Zudem entlastet das Bild von der Stringenz des Diskursiven, das der Sprache eigen ist; es gibt Raum für Assoziationen und erlaubt, mit Hilfe des optischen Stimulus freie Vorstellungsbilder zu entwickeln (59). Relativ leicht wird durch Bilder erreicht, daß der Rezipient aufgrund vorprogrammierter Reiz-Reaktionsbeziehungen weitgehend automatisch auf emotionale Reize reagiert, d.h. ohne diese gedanklich zu verarbeiten und ohne sich seiner Entscheidungssituation bewußt zu sein (60).

58) Herbert Selg: Über massenmediale Gewaltdarstellungen, a.a.O.

59) Dieter Baacke: Der traurige Schein des Glücks in: Hermann K. Ehmer (Hrsg.): Visuelle Kommunikation, Köln 1971, S. 213 ff, 224; Ernesto Grossi spricht von der "Macht des Bildes und der Ohnmacht der rationalen Sprache".

60) Kroeber-Riel: Konsumentenverhalten, München 1975 S. 394, 395.

Nach neuer wissenschaftlicher Erkenntnis können beim Menschen Verhaltensänderungen erfolgen, ohne daß die Einstellung vorher geändert worden ist. Nach Krugmann/Koeppler (61) gilt dies vor allem für die Angehörigen der jüngeren Generation. Sie sind nicht an die starre Reihenfolge der Phasen der Entscheidungsbildung der Einstellungs-Modelle gebunden. Nicht überschätzt werden darf in diesem Zusammenhang die Fähigkeit junger Menschen, sich von dem im Bild Erlebten zu distanzieren. Im Gegenteil birgt gerade das nur bildhafte Erleben die Gefahr in sich, daß die Wirklichkeit am Bild gemessen und der Unterschied von Spiel und Ernst in gefährlicher Weise verwischt wird (62).

21. Den unter dem Reihentitel "Foto-Love-Story" veröffentlichten Beiträgen kommt für die Übermittlung und Verstärkung von Einstellungen und Verhaltensweisen Jugendlicher besondere Bedeutung zu, wie schon folgende Beispiele erkennen lassen:

Björn Odijk erhielt rd. 700 Liebesbriefe, Heiratsanträge und Bettangebote, nachdem BRAVO 1973 in der Serie "Foto-Love-Story" geschildert hatte, was er angeblich erlebte, als er in den Orient trampelte (63).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Sitz in Köln, veröffentlichte 1973 in BRAVO in Zusammenarbeit mit der BRAVO-Redaktion

61) Krugmann/Koeppler: Gedächtnis ohne Erinnerung. Sehen ohne Wahrnehmung? in: Vierteljahresshefte für Mediaplanung, herausgegeben von Dr. Ernst Braunschweig, Morsum 1977, S. 19 ff.

62) Hierauf hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg in einer Beantwortung vom 4.10.77 zum Thema Gewaltdarstellung in Rundfunk und Fernsehen besonders hingewiesen (Drucksache Nr. 4628/77, zitiert nach ajs informationen 1/78, S. 15).

63) 'ran Nr. 10 vom 1.10 1974, S. 16/17, zitiert nach 'ran Buch 1, 2. Aufl. 1977 S. 114 ff.

eine Aufklärung in Bildern zum Thema Empfängnisverhütung. Lt. Vorwort ist "die Aufklärung in Bildern für junge Leute, die schon die Reife für geschlechtliche Liebesbeziehungen haben. Aber auch die Jüngeren sollen rechtzeitig wissen, wie verantwortliche Partnerschaft aussieht, und daß man darüber spricht" 64). Diese Bildergeschichte wird von der Bundeszentrale noch heute unter dem Titel "Muß-Ehen muß es nicht geben" als Broschüre in 2. Auflage verteilt 65). Spätestens seit Veröffentlichung dieser Bildergeschichte in Zusammenarbeit mit der Bundesbehörde sollte BRAVO in besonderem Maße darauf Rücksicht nehmen, daß diese Serien von den jungen Lesern, die nach den Angaben der Jugendmedienanalyse den Großteil der Leserschaft von BRAVO ausmachen 66), bevorzugt als Modellangebot für eigenes Verhalten rezipiert wird. Deshalb sollte die BRAVO-Redaktion gerade diese Serie besonders sorgfältig auch im Hinblick auf § 1 GJS redigieren.

- 64) BRAVO Heft 45 vom 31.10.1973, S. 28-30
"Gespräche vor dem ersten Mal".
BRAVO Heft 46 vom 8.11.1973, S. 42-45
"Liebe ohne Folgen".
BRAVO Heft 47 vom 16.11.1973, S. 41-43
"Liebe ohne Angst".
BRAVO Heft 48 vom 22.1.1973, S. 56-57
"Die sachliche Seite der sexuellen Liebe".
BRAVO Heft 49 vom 29.11.1973, S. 36-39
"Liebe im Auto". Erstmals auf dem Titelblatt als Foto-Love-Story angekündigt.
BRAVO Heft 50 vom 6.12.1973, S. 41-43
"Aus Liebe zum Frauenarzt".
BRAVO Heft 51 vom 13.12.1977, S. 33-35
"Liebe mit der Pille".
BRAVO Heft 52 vom 20.12.1977, S. 50-51
"Ich passe schon auf....".
BRAVO Heft 1 vom 1.1.1974, S. 34-36
"Das ist nichts für junge Mädchen"

- 65) "Muß-Ehen muß es nicht geben" - Informationen über Empfängnisverhütung für junge Paare in Bildern - Ausschnitte aus einer BRAVO-Serie, die in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt wurde. 1. Auflg. ohne Jahresangabe, 2. Auflg. Stand August 1976, Bearbeitung: McCann, Köln, Druck: J.P. Bachem KG.

- 66) Vgl. oben, Rnr. 5.

Dabei wird die BRAVO-Redaktion besonders darauf zu achten haben, daß sie nicht Fehlhaltungen bei Jugendlichen fixiert oder fördert, die bei ihnen durch Nichterlernen von Frustrationstoleranz, Triebaufschub und Triebverzicht entstanden sind. Denn diese Jugendlichen befinden sich infolge von Erziehungs- und Sozialisationsdefekten in einer latenten Verwahrlosungsdisposition mit Riesenansprüchen, die leicht in asoziales bis kriminelles Verhalten übergehen, wenn ihre Wünsche nicht befriedigt werden 67).

Die Redaktion wird sich fragen müssen, ob sie in BRAVO nicht, wie auch in diesen Beiträgen, infolge einer mißverstandenen Psychoanalyse die - zwar gern gehörte, aber dennoch falsche Meinung verstärkt, eine uneingeschränkte Triebtoleranz gewährleisten am ehesten eine gesunde Entwicklung des Individuums. Sie wird demgegenüber beachten müssen, daß schon Freud selbst nie Zweifel daran gelassen hat, daß eine gesunde und normale Entwicklung des Individuums in unserer Kultur ohne erzieherische Versagungen und Ausbildung zweckmäßiger Abwehrfunktionen des Ich ganz undenkbar sei. Selbst W. Reich hat festgestellt, daß Erziehung ohne Triebversagen nur zu ungehemmter Triebhaftigkeit und Asozialität führen könne. "Nichts destoweniger hat sich, so widersinnig dies auch erscheint, in den letzten 30 Jahren unter Berufung auf die Psychoanalyse eine Bewegung verbreitet, die als Erziehungsideal", wie R. Spitz formuliert, "eine eigenartige, unvernünftige Haltung der blinden Gewährung, eine angstvolle blinde Vermeidung aller Versagungen und jeder Disziplin vertritt". Spitz formuliert weiter, "es ist klar, daß Versagungen eine wichtige, eine notwendige, eine entscheidende Rolle in dem Anpassungsvorgang spielen, den das Kind vollziehen muß, um sich der menschlichen Gesellschaft einzuordnen".

- 67) Eugen Wiesnet und Balthasar Gareis: Schuld und Gewissen bei jugendlichen Rechtsbrechern, Düsseldorf 1976, S. 87 u. 73 ff.; Günther Kaiser: Jugendkriminalität, Weinheim u. Basel 1977, S. 246 ff.
Derselbe: Erscheinungsformen und Motivationen der Straffälligkeit bei Jugendlichen in: Ruprecht Kurzrock (Hrsg). Kriminalität, Berlin 1976, S. 46 ff.; Friedrich Geerds: Ursachen und Erscheinungsformen der Gewaltkriminalität in: Ruprecht Kurzrock a.a.O., S. 57 (63-65); Joachim Hellmer: Jugendkriminalität, Neuwied, Berlin, 1975, S. 62 ff.
Walter Bärsch: Beten wir die Gewalt der Bedürfnisse an? in: Walter Kerber (Hrsg) Wohlstandskriminalität - Die neue Herausforderung, Zürich 1976, S. 45 ff.

Liebende Annahme, d.h. eine positive emotionale Beziehung, sind für das Wirksamwerden pädagogischer Bemühungen unerlässlich. Aber ebenso klar ist, daß für die kindliche Normalentwicklung der frühzeitige Erwerb des Nein eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Jacobson spricht von dem konstruktiven Einfluß von Frustrationserfahrungen auf die Entdeckung und Unterscheidung zwischen Selbst und Liebesobjekt. Vom 2. Lebensjahr an muß das Kind altersgemäße Frustrationen von seiner Umgebung, vor allem von der Mutter, erhalten. Durch diese notwendigen Versagungen wird das kindliche Ich in seinen Fähigkeiten gestärkt, auf unmittelbare Bedürfnisbefriedigung zu verzichten und nach und nach die Einschränkungen zu ertragen, die mit einer adäquaten Anpassung an die soziale Realität verbunden sind. Rene Spitz sagt dazu: "Die Erwerbung des Nein gibt den Anstoß zu einer ausgedehnten Ich-Entwicklung, in deren Rahmen die Vorherrschaft des Realitätsprinzips über das Lustprinzip immer ausgeprägter wird. Werden dem Kind die altersgemäßen Versagungen nicht geboten, bleibt es seinen triebhaften Impulsen hilflos ausgeliefert, ohne daß diese in traumatischer Weise von außen unmittelbar geschürt werden (68)." .

Die Redaktion sollte verstärkt darauf achten, daß sie dieses Ausgeliefertsein junger Menschen an ihre Impulse mit BRAVO nicht unter Verstoß gegen das GjS ausnutzt und verstärkt, sondern an der Korrektur von Fehlentwicklungen mitwirkt, indem sie bei ihren jugendlichen Lesern Nachreifungsprozesse in Gang setzt. Dabei gilt es zu reflektieren, was Gerhard Szczeny,

68) Zitiert nach:

Eberhard Rieth, Direktor der Fachkliniken Ringenhof und Höchsten : Aspekte zum Alkoholmißbrauch Jugendlicher in: Informationen - Mitteilungsblatt der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg Nr. 3/75, S. 1

der als Gründer und langjähriger Vorsitzender der Humanistischen Union in der Bundesrepublik Deutschland Beiträge zur Liberalisierung unserer Rechtsordnung geleistet und 1974 geschrieben hat:

"Ohne den Willen zum Werten, ohne die Kraft zur Entscheidung und ohne den Mut zur Unterdrückung spontaner Wünsche gibt es keine Humanisierung, weder des einzelnen noch der Gesellschaft (69)." .

Zur Durchsetzung unserer höheren Bedürfnisse und zur humanisierenden Überformung aller unserer Bedürfnisse überhaupt, bedarf es nicht nur der Erkenntnis und Anerkennung einer Wertordnung, sondern auch der Anspannung des Willens, sie durchzusetzen. Wille läßt sich als Fähigkeit definieren, das was man für richtig und wünschenswert hält, auch zu vollziehen (70)." .

Ich halte die Enttabuisierung der sexuellen Sphäre für ein fälliges und die menschliche Existenz bereicherndes Ereignis. Nur zeigt der Versuch, auch in diesem elementaren Bereich Autonomie zu verwirklichen, daß die einfache Freisetzung eines Triebes die Tendenz hat, unfrei, das heißt, abhängig von eben dem Trieb zu machen, dem man nun unbefangen zu folgen entschlossen ist (71)." .

Wenn man die Bedürfnisse des Menschen einfach sich selbst überläßt, also das tut, was von der Neuzeit als Aufklärung und Fortschritt vollzogen wurde, setzen sich die elementaren Impulse durch. Eine Gesellschaft, die auf die Selbstregulation der Bedürfnisse vertraut, wird notwendigerweise eine Gesellschaft, in der die sozial und ökonomisch Geschicktesten, die Unterhaltungsindustrie und die Pornowelle herrschen (72)." .

Die Redaktion sollte außerdem prüfen, ob sie nicht dann schon das GjS verletzt, wenn sie in BRAVO Kinospielefilme vorstellt und empfiehlt, die von den obersten Jugendbehörden für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben worden sind (§ 6 JÖSchG, § 21 GjS).

69) Gerhard Szczeny: Die Disziplinierung der Demokratie oder die vierte Stufe der Freiheit, Reinbek b.Hamburg 1974, S. 140.

70) Ebenda, S. 111.

71) " S. 112.

72) " S. 55.

Der Behauptung des Verlages, die Foto-Love-Story - Feiger Überfall im Wald - sei versehentlich während des Urlaubs des Chefredakteurs ins Heft gekommen, vermochte das 12er Gremium nicht zu folgen. Dagegen spricht schon, daß das Grundmuster der Bildergeschichte, nämlich Solidarisierung aggressiver Jugendlicher bei gruppenweise begangenen asozialen bis strafbaren Handlungen gegenüber einem einzelnen in dem Roman im gleichen Heft wiederkehrt.

Daß die negativ wertende Überschrift der Foto-Story gegenüber der Suggestivität der bildnerischen Darstellung unerheblich ist und den Aufforderungscharakter der Geschichte nicht abschwächt, hat bereits der Antragsteller zutreffend dargelegt. Dies muß umso mehr gelten, als

der Titel "Feiger Überfall" schon stark relativiert wird durch den Serientitel "Foto-Love-Story - Packende" Bildergeschichte. Heiße Bienen auf Maschinen",

King "den feigen Überfall" als "hübsches Spielchen" bezeichnet und dieser Sprechblasentext genau in der Höhe der Überschrift "Feiger Überfall" auf der gegenüberliegenden Seite steht,

negative Zusätze keine oder jedenfalls kaum Wirkung haben, wie sich schon daraus ergibt, daß der Drogenkonsum unter Jugendlichen nicht nachläßt, obwohl die Hinweise auf die gesundheitsschädliche Wirkung des Drogenkonsums immer zahlreicher werden 73).

Schließlich ist auch der Jugendforschung bekannt, daß Jugendliche sich auch mit Negativ-Fremdbildern so sehr identifizieren können, daß sie sie schließlich zu ihrem Selbstbild machen 74).

73) Vgl. Eugen Wiesnet und Balthasar Gareis: Schuld und Gewissen bei jugendlichen Rechtsbrechern, Düsseldorf 1976, S. 74

74) Bursten/Hurrelmann: Abweichendes Verhalten - eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung, 3. Aufl. 1977 Schulsozialarbeit, Band 2 der Schriften zur Sozialarbeit Hrsg. vom Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk, Bonn, o.J. (1977) S. 31 ff.

23. Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS, die auch bei Bejahung der Jugendgefährdung eine Indizierung verhindert hätten, wurden vom Verlag nicht geltend gemacht. Sie lagen auch offensichtlich nicht vor.

24. Von der Listeneintragung konnte auch nicht nach § 2 GjS abgesehen werden. Ein Fall geringer Bedeutung konnte das Gremium nicht annehmen. Dem standen entgegen: Die hohe Auflage und die weite Verbreitung der Zeitschrift BRAVO, die Schwere der von diesem Heft ausgehenden Jugendgefährdung und § 7 GjS. Nach dieser Bestimmung kann die Bundesprüfstelle eine periodische Druckschrift - ausgenommen Tageszeitungen und politische Zeitschriften - auf die Dauer von 3 bis 12 Monaten im voraus in die Liste aufnehmen. Voraussetzung ist, daß innerhalb von 12 Monaten mehr als 2 ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Auf die sich aus den Urteilen des BVerwG vom 6.10.64 - VC 58/63 - und vom 11.10.67 - VC 47/67 - für die Antragsberechtigten (§ 2 DVO GjS) ergebenden Einschränkungen der Klagebefugnis wird hingewiesen.

